



Antrag

der Abgeordneten **Ferdinand Mang, Franz Bergmüller, Katrin Ebner-Steiner, Uli Henkel, Gerd Mannes, Dr. Ralph Müller, Josef Seidl** und **Fraktion (AfD)**

Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags einzusetzen. Der abziehbare Betrag nach § 20 Abs. 9 Einkommensteuergesetz (EStG) soll bei Einzelveranlagung von 801 Euro um 449 Euro auf 1.250 Euro und bei Zusammenveranlagung von 1.602 Euro um 898 Euro auf 2.500 Euro erhöht werden.

Begründung:

Laut dem 22. Subventionsbericht der Bundesregierung ist das hauptsächliche Ziel des Freibetrags die Förderung der Spartätigkeit der Bürger. Der Freibetrag soll unter anderem zur eigenverantwortlichen Absicherung für Notlagen dienen. Er wurde seit dem Jahr 2009 nicht mehr erhöht¹.

Das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut der Universität zu Köln (FiFo) bestätigt, dass der Sparer-Pauschbetrag ein uneingeschränkt geeignetes Mittel zur Absicherung gegen unvorhergesehene Notlagen sei. Zudem betont das FiFo den steuervereinfachenden Effekt, da der administrative Aufwand bei Banken und Finanzbehörden bei der Steuererhebung gerade dieser Kapitalerträge verhältnismäßig hoch sei².

Die geforderte, moderate Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags hilft den Bürgern besonders im momentanen wirtschaftlichen Umfeld; es gibt gegenwärtig einen besonderen Anlass zur Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags. Denn sowohl durch die coronabedingten Maßnahmen der Bundes- und Staatsregierung als auch durch die anhaltende Nullzinsphase werden Sparer vor zwei zentrale Herausforderungen gestellt. Zunächst müssen die Bürger auf absehbare Zeit selbst und besser für Notlagen vorsorgen. Außerdem werden die Bürger aus den traditionellen Anlageformen, wie Tages- und Festgeldkonten, aufgrund des Zinsumfeldes herausgedrängt. Bei beiden Herausforderungen schafft die Erhöhung des Freibetrags eine entscheidende Erleichterung. Zudem wird dem Bürger, der für gewöhnlich ein höheres Risiko bei einer Anlageform abseits der oben genannten eingeht, ein größerer Teil seines Kapitalertrags gelassen.

Da die geforderte Erhöhung moderat ist, bleibt der verfassungsgemäße Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung unterschiedlicher Einkunftsarten unberührt. Die durch die Erhöhung des Freibetrags entstehenden Steuermindereinnahmen können durch künftige Ausgabenkürzung in den entsprechenden Haushalten kompensiert werden.

¹ <https://dserver.bundestag.de/btd/17/004/1700465.pdf>

² <http://www.fifo-koeln.org/index.php/de/projekte/alle-projekte/projekte/evaluierung-von-steuerverguenstigungen-i-2007-2009>